

Satzung CityLebenstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen CityLebenstedt und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Salzgitter eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter-Lebenstedt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wirtschaftslebens in Salzgitter-Lebenstedt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. In den Verein werden neben ordentlichen auch fördernde Mitglieder aufgenommen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt
durch Ausschluss
mit dem Tod des Mitglieds
mit Aufgabe des Geschäftsbetriebes

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Brief mit Einschreiben Rückschein bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sie ist vom Vorstand einzuberufen.

Erfolgt der Ausschluss von Mitgliedern während des 1. Kalenderhalbjahres und legen die Mitglieder Berufung gegen den Ausschluss ein, so beruft der Vorstand bis spätestens 30.09. des Jahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Erfolgt der Ausschluss und die Berufung gegen den Ausschluss im 2. Kalenderhalbjahr, so wird die Berufung im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu Entscheidung vorgelegt. Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung. Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur unter der Voraussetzung, dass der Jahresbeitrag entrichtet wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder als E-Mail (soweit eine Zustimmung des Mitgliedes vorliegt) zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen, Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekanntzugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Mitglied sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss nicht selbst Mitglied des Vereins sein. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung kann allgemein oder für einzelne Mitgliederversammlungen erteilt werden. Sie bedarf der Schriftform die Kontrolle der Vollmacht obliegt dem Vorstand.

Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes

Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über Beschwerden und Berufungen bei Ablehnung der Aufnahme bzw. Ausschließung eines Mitgliedes

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt gemäß § 7.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern (Gesamtvorstand).

Der Gesamtvorstand wählt unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte

den Vorsitzenden/die Vorsitzende

den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertr. Vorsitzende

den Schatzmeister/die Schatzmeisterin

den Schriftführer/die Schriftführerin

den Pressesprecher/die Pressesprecherin

den Innenstadt-Koordinator/die Innenstadt-Koordinatorin

Mehrfachfunktionen sind erforderlich, falls weniger als sechs Vorstände gewählt werden.

Zur Optimierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH (WIS) kann der Vorstand einen Vertreter aus dem Citymanagement der WIS als ständigen Beirat ohne Stimmrecht berufen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(Absatz 3 ersatzlos gestrichen)

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Arbeitsgruppen einsetzen. Sie können vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Zu den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder und externe Berater herangezogen werden. Ständige Arbeitsgruppe soll die „Arbeitsgruppe Citymanagement“ sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter mindestens die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 12 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzgeschäfte werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem bis drei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Mittelverwendung des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder bzw. Inhaber von Vereinsämtern keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen einem Verein o. ä., dessen Ziele den Zielen dieses Vereins am ehesten entsprechen, oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand entgegengenommen und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren und welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt bei dem Vorhandensein einer Lücke.

Die vorstehende Satzung wurde in der erweiterten Gründerversammlung vom 12. Mai 2003 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2006, 10.06.2010, 26.10.2010 und 30.03.2017 in der vorliegenden Form geändert.

Salzgitter, den 30.03.2017